

843 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 23. 11. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBI. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 3 lautet:

- „3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen (Umweltförderung im Ausland)
a) in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben sowie
b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Reduktionsziele dienen und für Österreich anrechenbar sind;“

2. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Aufwand für Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1, jener für die sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1a zu tragen.“

3. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Abwicklung der Förderungen nach diesem Bundesgesetz ist eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) zu betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Abwicklungsstelle abzuschließen.“

4. § 11 Abs. 2 Z 5 lautet:

- „5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Abs. 8;“

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Förderungsansuchen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, soweit in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, bei der Abwicklungsstelle (§ 11) oder bei einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen ermächtigten Stelle einzubringen.“

6. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung an die Abwicklungsstelle erfolgen.“

2

843 der Beilagen

7. In § 13 Abs. 2 wird nach Z 3 folgende neue Z 4 eingefügt:

„4. – soweit erforderlich – das Verfahren zur Vergabe der Leistungen durch den Förderungsnehmer;“

8. In § 13 Abs. 2 werden die bisherigen Z 4 bis 6 zu Z 5 bis 7.

9. In § 13 entfällt der bisherige Abs. 4 und die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 4 bis 6.

10. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen

1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2,

2. mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich

a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland und die Umweltförderung im Ausland sowie

b) der Richtlinien nach Abs. 3

herzustellen.“

11. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Ziele der Umweltförderung im Inland sind

1. die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt (zB Vorzieheffekt);

2. die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;

3. die Bedachtnahme auf den Grundsatz „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“.“

12. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Ziele der Umweltförderung im Ausland sind

1. die von der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn ausgehenden und Österreichs Umwelt belastenden Emissionen wesentlich zu vermindern oder hintanzuhalten sowie

2. in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Reduktionsziele dienen und für Österreich anrechenbar sind.“

13. In § 24 Z 1 bis 3 werden die Wörter „Herstellungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Investitionen“ ersetzt.

14. In § 24 werden die Z 4 bis 7 durch folgende Z 4 bis 6 ersetzt:

„4. Investitionen für Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um durch Luftverunreinigungen oder gefährliche Abfälle verursachte Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;

5. immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Studien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der dafür erforderlichen Vorleistungen und Versuche,

6. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Investitionen

a) in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhal tung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden;

b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Reduktionsziele dienen und für Österreich anrechenbar sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jene Länder, in denen diese Leistungen gefördert werden können, per Verordnung festzulegen.“

15. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der Umweltförderung im Inland setzt jedenfalls voraus, dass

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;

843 der Beilagen

3

2. immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hierzu befugten Personen oder Unternehmen erstellt werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann zusätzliche Voraussetzungen, wie insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investition, für die Gewährung einer Förderung festlegen.

(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegen dem Förderungswerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.

(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.“

16. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden Unterlagen gemäß §§ 12 und 25 nicht beigebracht oder werden Investitionen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht, so ist das entsprechend zu begründen.“

17. § 27 lautet:

„§ 27. Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 24 Z 1 bis Z 5 50 vH der umweltrelevanten Investitionskosten, im Falle des § 24 Z 6 sowie bei Pilotanlagen die förderbaren Kosten nicht übersteigen.“

18. § 35 lautet:

„§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen
 - a) mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 11 Abs. 1, der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 sowie der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;
 - b) mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland, hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 3 sowie der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;
3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Übrigen betraut.“

19. In § 38 werden nach Abs. 5 folgende neue Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBI. I Nr. 142/2000 tritt mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(7) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBI. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Der neue von der EU-Kommission erlassene Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen steht mit einigen Regelungen des Umweltförderungsgesetzes in Widerspruch.

Die Entwicklungen in der Umweltförderung sowie die anstehenden Aufgabenstellungen erfordern eine optimale, wettbewerbsneutrale Abwicklungsorganisation.

Ebenso fehlt eine explizite Möglichkeit der Förderungseinreichung bei anderen Stellen als der Abwicklungsstelle, wie dies insbesondere für die Abwicklung der Kofinanzierung der EU-Strukturfonds vorgesehen ist.

Die derzeitige Umweltförderung im Ausland deckt lediglich Maßnahmen in den Ländern Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien ab, sofern diese Maßnahmen einen direkten positiven Einfluss auf die österreichische Umwelt aufweisen.

Ziele:

Die Regelungen des Umweltförderungsgesetzes im Bereich der Umweltförderung im Inland sollen an den neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen angepasst werden.

Die Umweltförderungen sollen unter Aufrechterhaltung des bisherigen Abbildungsniveaus und unter Bewahrung der Kontinuität in der Förderungsabwicklung abgewickelt werden. Dementsprechend ist im Hinblick auf das geänderte Aufgabenprofil die zweckmäßigste Organisationsform der Förderungsabwicklung heranzuziehen.

Die Einreichung bei anderen Stellen als der Abwicklungsstelle soll explizit im Umweltförderungsgesetz ermöglicht werden.

Die Umweltförderung im Ausland soll die österreichische Klimastrategie unterstützen.

Inhalt:

Im Bereich der Umweltförderung im Inland werden die Zielbestimmungen, der Begriff des Förderungsgegenstandes sowie die Höchstsätze für die Förderungen an die gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen ist eine geeignete Abwicklungsstelle mit der Durchführung der Förderungsabwicklung zu betrauen. Soweit eine Änderung der bestehenden Abwicklungsorganisation erforderlich wird, kann die Umstellung im Rahmen der geänderten Rechtsgrundlage für die Förderungsbetrauung vorgenommen werden.

Die Möglichkeit der Einreichung von Förderungsansuchen bei anderen Stellen als der Abwicklungsstelle wird eröffnet.

Klimarelevante Maßnahmen außerhalb Österreichs sollen über das derzeitige Ausmaß hinaus im Rahmen der Umweltförderung im Ausland gefördert werden können.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Anpassungen an den neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen sowie die Erleichterungen bei der Förderungseinreichung wird das hohe Niveau des Systems der Umweltförderung erhalten, sodass diesbezüglich keine geänderten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich gegeben sind. Ebenso sind mit der gesetzlichen Ausweitung der Umweltförderung im Ausland keine geänderten Auswirkungen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Soweit eine Neuorganisation der Förderungsabwicklung vorzunehmen ist, soll dies die Abwicklungskosten im wesentlichen unverändert lassen. Die entscheidende Komponente bei den Abwicklungskosten ist nicht die Abwicklungsorganisation, sondern vielmehr das Aufgabenprofil.

Die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Übernahme der Abwicklung der umweltrelevanten EU-Strukturfonds-Förderungen durch die UFG-Abwicklungsstelle verursacht insofern zusätzliche Kosten zu Lasten der für die UFG-Abwicklung vorgesehenen Mittel, als auch andere umweltrelevanten Förderungen hinsichtlich der Kofinanzierung der EU-Strukturfonds mitabgewickelt werden. Gleichzeitig wird versucht, die gesamten, bei der UFG-Abwicklungsstelle auf Grund der EU-Strukturfondsabwicklung anfallenden

843 der Beilagen**5**

Zusatzkosten im Rahmen der technischen Hilfe im maximalen Ausmaß (bis zu 50%) zu refinanzieren. Im Jahr 2000 beliefen sich die Zusatzkosten der Abwicklung der EU-Strukturfonds-Förderung von UFG-finanzierten Projekten auf rund 0,25 Millionen Euro (rund 3,5 Millionen Schilling), wobei für die neue Programmperiode mit einem noch nicht abschätzbareren Mehraufwand zu rechnen ist.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Soweit durch diese Novelle die Umweltförderung im Inland betroffen ist, erfolgt dies im Wesentlichen zur Anpassung an das gemeinschaftliche Beihilfenrecht.

Hinsichtlich der Einrichtung der Abwicklungsstelle sind die einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf EU-Ebene zu berücksichtigen.

Die Ausweitung der Einreichmöglichkeiten für Förderungen erfolgt im Hinblick auf eine straffe und effiziente Implementierung der EU-Strukturfonds-Abwicklung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfordert sowohl inhaltliche als auch semantische Anpassungen, die mit der gegenständlichen Novelle erfolgen. Erstere betreffen das Förderungsausmaß, wobei auf die Förderungsberechnung und die Förderungshöchstsätze des Gemeinschaftsrahmens abgestellt wurde, ohne dass das Niveau verändert wurde.

Wiewohl die Umweltförderungen durch die Kommunalkredit Austria AG – wie durch mehrfache Prüfberichte bestätigt – auf hohem Niveau abgewickelt werden, ist im Hinblick auf die sich ändernden Aufgabenstellungen (Reform der österreichischen Wasserwirtschaft, Klimastrategie usw.) und den sich abzeichnenden wettbewerbsrechtlichen Entwicklungen auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls die Organisation der Förderungsabwicklung weiter zu entwickeln. Durch die Neuregelung soll der Handlungsspielraum mittelfristig für allfällige Adaptionen erweitert werden.

Die Einreichung von Förderungen soll auch bei anderen Stellen als der Abwicklungsstelle explizit ermöglicht werden. Dadurch wird die Zusammenarbeit zwischen Förderungseinrichtungen, wie etwa bei der Abwicklung der EU-Strukturfonds-Förderungen, erleichtert und verbessert.

Mit der Ausweitung der Umweltförderung im Ausland kann dieses Instrument auch zur Unterstützung der österreichischen Klimastrategie eingesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novelle kommt es zu keinem zusätzlichen Mittelbedarf für die Umweltförderung im Inland oder die Umweltförderung im Ausland.

Der Wegfall der Vergaberichtlinien entbindet die Förderungswerber, die den jeweiligen geltenden bundes- oder landesgesetzlichen Vergaberegelungen unterliegen, nicht von der Einhaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften. Daher kommt es dadurch zu keinen finanziellen Mehrbelastungen.

Konsequenter Weise werden nun auch die Vorbereitungs- und Evaluierungskosten von Förderungen aus den für die Förderungen vorgesehenen Mitteln abgedeckt. Dies bedeutet keine zusätzliche Belastung.

Soweit eine Neuorganisation der Förderungsabwicklung vorzunehmen ist, soll dies die Abwicklungs-kosten im Wesentlichen unverändert lassen. Die entscheidende Komponente bei den Abwicklungs-kosten ist nicht die Abwicklungsorganisation, sondern vielmehr das Aufgabenprofil.

Die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Übernahme der Abwicklung der umweltrelevanten EU-Strukturfonds-Förderungen durch die UFG-Abwicklungsstelle verursacht insofern zusätzliche Kosten zu Lasten der für die UFG-Abwicklung vorgesehenen Mittel, als auch andere umweltrelevante Förderungen hinsichtlich der Kofinanzierung der EU-Strukturfonds mitabgewickelt werden. Gleichzeitig wird versucht, die gesamten, bei der UFG-Abwicklungsstelle auf Grund der EU-Strukturfondsabwicklung anfallenden Zusatzkosten im Rahmen der technischen Hilfe im maximalen Ausmaß (bis zu 50%) zu refinanzieren. Im Jahr 2000 beliefen sich die Zusatzkosten der Abwicklung der EU-Strukturfonds-Förderung von UFG-finanzierten Projekten auf rund 0,25 Millionen Euro (rund 3,5 Millionen Schilling), wobei für die neue Programmperiode mit einem noch nicht abschätzbaren Mehraufwand zu rechnen ist.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil**Zu 1. (§ 1 Z 3), 12. (§ 23 Abs. 2), 14. (§ 24 Z 6), 18. (§ 35):**

Die Ausweitung der Umweltförderung im Ausland bringt einen wesentlichen Fortschritt für die zukünftige Klimapolitik Österreichs. Damit verfügt Österreich über ein erprobtes effizientes Instrument, das bei der Umsetzung der österreichischen Klimapolitik eingesetzt werden kann.

Zu 2. (§ 6 Abs. 3), 4. (§ 11 Abs. 2 Z 5) und 6. (§ 12 Abs. 8):

Mit dieser Regelung sollen die Möglichkeiten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Vergabe von Aufträgen zur Durchführung der genannten Maßnahmen ausgeweitet bzw. klargestellt werden. Die unmittelbar den einzelnen Förderbereichen zuordbaren Aufträge (§ 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a) werden aus den jeweiligen Fördermitteln gemäß § 6 Abs. 1, die sonstigen Maßnahmen als Abwicklungskosten aus den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1a bedeckt.

Zu 3. (§ 11 Abs. 1) und 18. (§ 35):

Die Abwicklung der Umweltförderungen erfolgt derzeit durch die Kommunalkredit Austria AG, deren Tätigkeit in dieser Funktion mehrfach als hervorragend ausgewiesen wurde. Gleichzeitig unterliegen aber die Rahmenbedingungen für die Umweltförderung einem dynamischen Wandel. Zu erwähnen sind dabei etwa die sich abzeichnende Reform der österreichischen Wasserwirtschaft, die verstärkte Einbindung der Instrumente Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland zur Umsetzung einer österreichischen Klimastrategie usw., aber auch Entwicklungen im Bereich der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene. Das erfordert einen gewissen Handlungsspielraum für allenfalls erforderliche Anpassungen und Weiterentwicklungen der Abwicklungsorganisation. Mit dieser Regelung werden der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Bundesminister für Finanzen im Rahmen dessen Einvernehmenkompetenz verpflichtet, für die geeignete Abwicklungsorganisation zu sorgen. Um die uneingeschränkte Weiterführung der Umweltförderungen sicherzustellen, wird die bestehende Rechtslage bis Ende 2003 beibehalten.

Zu 5. (§ 12 Abs. 1) und 18. (§ 35):

Die Neufassung des § 12 Abs. 1 dient der Klarstellung und schreibt explizit die Möglichkeit der Einreichung bei anderen Stellen als der Abwicklungsstelle fest. Damit soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Förderstellen, etwa im Rahmen der EU-Strukturfonds-Abwicklung, erleichtert und verbessert werden.

Zu 7. (§ 13 Abs. 2 Z 4), 8. (§ 13 Abs. 2 Z 5 bis 7), 9. (Entfall des bisherigen § 13 Abs. 4) und 10. (§ 13 Abs. 5) sowie 18. (§ 35):

Durch die vergaberechtlichen Normen auf nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Ebene ergibt sich für das Instrument eigener Vergaberechtlinien im Rahmen der Umweltförderungen kaum ein zusätzlicher Regelungsinhalt. Soweit vergaberechtliche Regelungen im Rahmen der Umweltförderung erforderlich erscheinen, sind diese im Rahmen von Förderungsrichtlinien bzw. im Förderungsvertrag festzulegen.

Zu 11. (§ 23 Abs. 1):

Gemäß dem neuen Gemeinschaftsrahmen für staatlichen Umweltschutzbeihilfen (ABl. Nr. C 37/3 vom 3. März 2001, 2001/37/3) sind lediglich Maßnahmen förderbar, mit denen ein über gemeinschaftsrechtliche Normen hinausgehendes Umweltschutzniveau erzielt wird oder für die keine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen bestehen. In Zukunft können daher auch Maßnahmen auf Grund von nationalen Normen, für die keine oder weniger strenge Umweltnormen auf EU-Ebene bestehen, gefördert werden.

Zu 13. (§ 24 Z 1 bis 3), 14. (§ 24 Z 4) und 16. (§ 26 Abs. 2):

Die begriffliche Umstellung erfolgt in Anlehnung an die Terminologie auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene und dient lediglich der Klarstellung.

Zu 14. (Entfall des bisherigen § 24 Z 4):

Der Fördergegenstand des bisherigen § 24 Z 4 (Ablösen, Entschädigungen usw.) entfällt mangels Relevanz in der Förderpraxis.

Zu 14. (§ 24 Z 5) und 15. (§ 25 Abs. 1 Z 2):

Der Fördergegenstand des § 24 Z 5 (bisheriger § 24 Z 6) wird begrifflich als „immaterielle Leistungen“ zusammengefasst. Dementsprechend wird auch § 25 Abs. 1 Z 2 abgeändert.

Zu 15. (Entfall der bisherigen Z 3 in § 25 Abs. 1 sowie Einfügung der neuen Abs. 2 und 3 in § 25) und 16. (§ 26 Abs. 2):

Eine gesetzliche Vorschreibung der Prüfung des Förderprojektes durch ein Kreditinstitut als Förderungsvoraussetzung erscheint nicht erforderlich, da insbesondere bei kleineren Projekten eine derartige Voraussetzung sich als nicht zielführend herausgestellt hat. Im Gegenzug wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusätzliche Kriterien für die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Förderungsrichtlinien festlegen.

Zu 17. (§ 27):

Die Umstellung von „förderbaren Kosten“ auf „umweltrelevante Kosten“ ist auf Grund der Berechnungsmethodik gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen für die Ermittlung der förderbaren Kosten erforderlich. Die maximale Förderintensität bleibt insofern unverändert.

8

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung: Förderungsziele	Vorgeschlagene Fassung: Förderungsziele
<p>§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung einschließlich der betrieblichen Abwässer und Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung (Siedlungswasserwirtschaft); 2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (Umweltförderung im Inland); 3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben (Umweltförderung im Ausland), 4. Schutz der Umwelt durch Sicherung und Sanierung von Altlasten (Altlastensanierung). <p>Mittelaufbringung</p> <p>§ 6. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Der Aufwand für Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 5 und 6 sowie § 30 Z 3 und 4 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen.</p> <p>...</p> <p>Förderungsverfahren</p> <p>§ 11. (1) Mit der Abwicklung der Förderungen nach diesem Bundesgesetz wird die Kommunalkredit Austria AG betraut. Der Bundesminister für Land-</p>	<p>§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung einschließlich der betrieblichen Abwässer und Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung (Siedlungswasserwirtschaft); 2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (Umweltförderung im Inland); 3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen (Umweltförderung im Ausland) <ol style="list-style-type: none"> a) in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben sowie b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Reduktionsziele dienen und für Österreich anrechenbar sind; 4. Schutz der Umwelt durch Sicherung und Sanierung von Altlasten (Altlastensanierung). <p>Mittelaufbringung</p> <p>§ 6. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Der Aufwand für Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1, jener für die sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1a zu tragen.</p> <p>...</p> <p>Förderungsverfahren</p> <p>§ 11. (1) Mit der Abwicklung der Förderungen nach diesem Bundesgesetz ist eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) zu betrauen. Der Bundesminister</p>

843 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung:

für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Kommunalkredit Austria AG abzuschließen.

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Kommunalkredit Austria AG abzuschließen.

(2) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln

1. bis 4. ...
5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 5 und 6 sowie 30 Z 3 und 4;

...

§ 12. (1) Förderungsansuchen sind unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen (ausgenommen § 18 Abs. 1 Z 2) bei der Abwicklungsstelle (§ 11) einzu bringen.

(2) bis (7) ...

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 5 und 6 an die Abwicklungsstelle erteilen.

Richtlinien

§ 13. (1) ...

(2) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Gegenstand der Förderung;
2. förderbare Kosten;
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung;

Richtlinien

§ 13. (1) ...

(2) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Gegenstand der Förderung;
2. förderbare Kosten;
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung;

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:	10
<p>4. Ausmaß und Art der Förderung;</p> <p>5. Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen) b) Auszahlungsmodus c) Berichtslegung(Kontrollrechte) d) Einstellung und Rückforderung der Förderung <p>6. Gerichtsstand.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Vergabерichtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Vergabeart, 2. Ausschreibung, 3. Inhalt und Ausstattung der Angebote, 4. Prüfung der Angebote, 5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung, <p>Die Vergabерichtlinien sind jedenfalls für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung zu erlassen.</p> <p>(5) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 mit dem Bundesminister für Finanzen, b) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, c) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und d) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 3 und 4 mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten <p>herzustellen.</p>	<p>4. – soweit erforderlich – das Verfahren zur Vergabe der Leistungen durch den Förderungsnehmer;</p> <p>5. Ausmaß und Art der Förderung;</p> <p>6. Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen) b) Auszahlungsmodus c) Berichtslegung(Kontrollrechte) d) Einstellung und Rückforderung der Förderung <p>7. Gerichtsstand.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>(5) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2, 2. mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland und die Umweltförderung im Ausland sowie b) der Richtlinien nach Abs. 3 <p>herzustellen.</p>	843 der Beilagen

Geltende Fassung:

(7) Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliegens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.

Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland**§ 23. (1) Ziele der Umweltförderung im Inland sind**

1. die Verwirklichung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt (zB Vorzieheffekt),
2. die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;
3. die Bedachtnahme auf den Grundsatz Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen.

(2) Ziel der Umweltförderung im Ausland ist, die von der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn ausgehenden und Österreichs Umwelt beeinflussenden Emissionen wesentlich zu vermindern oder hintanzuhalten.

Förderungsgegenstand**§ 24. Es können gefördert werden**

1. Herstellungsmaßnahmen sowie betriebliche Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase;
2. Herstellungsmaßnahmen
 - a) zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliegens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.

Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland**§ 23. (1) Ziele der Umweltförderung im Inland sind**

1. die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt (zB Vorzieheffekt);
2. die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;
3. die Bedachtnahme auf den „Grundsatz Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“.

(2) Ziele der Umweltförderung im Ausland sind

1. die von der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn ausgehenden und Österreichs Umwelt belastenden Emissionen wesentlich zu vermindern oder hintanzuhalten sowie
2. in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Reduktionsziele dienen und für Österreich anrechenbar sind.

Förderungsgegenstand**§ 24. Es können gefördert werden**

1. Investitionen sowie betriebliche Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase;
2. Investitionen
 - a) zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;

12

843 der Beilagen

Geltende Fassung:

- b) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 - c) zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen;
3. Herstellungsmaßnahmen bei Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen in Form von Luftverunreinigungen, Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, oder Abfällen zu verringern (Pilotanlagen);
4. Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen stehen. Diese Aufwendungen zählen zu den Kosten für Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3;
5. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um durch Luftverunreinigungen oder gefährliche Abfälle verursachte Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
6. Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der hiefür erforderlichen Vorleistungen und Versuche;
7. im Ausland materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden.

Vorgeschlagene Fassung:

- b) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 - c) zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen;
3. Investitionen bei Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen in Form von Luftverunreinigungen, Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, oder Abfällen zu verringern (Pilotanlagen);
4. Investitionen für Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um durch Luftverunreinigungen oder gefährliche Abfälle verursachte Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
5. immaterielle Leistungen, wie Grundsatzkonzepte, Studien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der hiefür erforderlichen Vorleistungen und Versuche;
6. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Investitionen
 - a) in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden;
 - b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Reduktionsziele dienen und für Österreich anrechenbar sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jene Länder, in denen diese Leistungen gefördert werden können, per Verordnung festzulegen.

Geltende Fassung:**Besondere Förderungsvoraussetzungen**

§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der Umweltförderung im Inland setzt voraus, daß

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;
 2. Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt werden;
 3. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 24 Z 1 bis 3 von einem Kreditinstitut mit dem Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung samt einem verbindlichen Darlehensangebot vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.
- (2) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

Förderungswerber**§ 26. (1) ...**

(2) Werden Unterlagen gemäß § 12 nicht beigebracht oder werden Maßnahmen zur Herstellung von Anlagen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht, so ist das entsprechend zu begründen.

...

Förderungsausmaß

§ 27. Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 24 Z 1 bis Z 6 50 vH der förderbaren Kosten, im Falle der Z 7 die förderbaren Kosten nicht übersteigen. Bei Pilotanlagen können Forderungen bis zur Höhe der förderbaren Kosten gewährt werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Besondere Förderungsvoraussetzungen**

§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der Umweltförderung im Inland setzt jedenfalls voraus, dass

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;
2. immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erstellt werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann zusätzliche Voraussetzungen, wie insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investition, für die Gewährung einer Förderung festlegen.

(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegen dem Förderungswerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.

(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

Förderungswerber**§ 26. (1) ...**

(2) Werden Unterlagen gemäß § 12 und 25 nicht beigebracht oder werden Investitionen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht, so ist das entsprechend zu begründen.

...

Förderungsausmaß

§ 27. Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 24 Z 1 bis Z 5 50 vH der umweltrelevanten Investitionskosten, im Falle des § 24 Z 6 sowie bei Pilotanlagen die förderbaren Kosten nicht übersteigen.

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:	14
Vollziehung	Vollziehung	
§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind	§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind	
1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen	1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen	
a) hinsichtlich § 11 Abs. 1 und der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 mit dem Bundesminister für Finanzen;	a) mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 11 Abs. 1, der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 sowie hinsichtlich der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;	
b) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;	b) mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland, hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 3 sowie hinsichtlich der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;	
c) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und		
d) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 3 und 4 mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;		
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;	2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;	
3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im übrigen betraut.	3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Übrigen betraut.	
Inkrafttreten	In-Kraft-Treten	
§ 38. (1) bis (5) ...	§ 38. (1) bis (5) ...	
	(6) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.	
	(7) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.	